

würden. — Nachdem sich jedoch die hierüber vernommenen Erben nach Katharina Fleischmann ablehnend verhielten, erklärte die Statthalterei in Prag mit Erlass vom 26. October 1894, Z. 86.093, die fraglichen Stiftungen aus allgemeinen pädagogischen Gründen für unannehmbar und widerrief die unterm 3. Juni 1892, Z. 57.378, ausgesprochene Genehmigung der Stiftsbriefe.

Dem dagegen von den Erben nach Katharina Fleischmann, sowie von der Stadtgemeinde Nimbürg überreichten Recurse gab das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Entscheidung vom 31. August 1895, Z. 628, keine Folge. Der Verwaltungsgerichtshof sprach den Erben nach Katharina Fleischmann die Legitimation zur Beschwerdeführung ab, weil die Erben nach einem Stifter dann, wenn ihnen durch die Anordnung des Letzteren weder ein Anspruch auf die Stiftungsgenüsse, noch eine Antheilnahme an der Stiftungsausrichtung oder Stiftungsverwaltung zuerkannt ist, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Errichtung der Stiftung für sich nicht zu behaupten vermögen. Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof die Legitimation zur Beschwerdeführung der Stadtgemeinde Nimbürg zuerkannt, weil diese Gemeinde sowohl als vom Stifter berufenes Organ der Stiftungsverwaltung, als auch in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der zunächst, bezw. subsidiär zum Stiftungsgenusse berufenen Studierenden aus der Gemeinde Nimbürg allerdings ein rechtliches Interesse daran hat, den hier vorgekommenen Widerruf der Annahme der Stiftungen anzufechten. Auch in der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof den ersten der von der Stadtgemeinde Nimbürg geltend gemachten Beschwerdepunkte, daß nämlich der Widerruf einer bereits angenommenen Stiftung und eines bereits genehmigten Stiftsbriefes gesetzlich nicht zulässig sei, als begründet erkannt und so die Fleischmann'schen Studentenstiftungen in ihrer ursprünglichen Fassung bestätigt, denn die von der Erblasserin errichteten Stiftungen sind durch das Hinzutreten der staatlichen Genehmigung als juridische Personen definitiv und unbedingt existent geworden und es gibt und kann kein Mittel geben, das Bestehen dieser juridischen Persönlichkeiten wieder rückgängig zu machen. Der Widerruf einer seitens der competenten Stiftungsbehörde angenommenen Stiftung, bezw. eines bereits genehmigten Stiftsbriefes ist also unzulässig, denn das Bestehen einer einmal zu physischem oder rechtlichem Dasein gelangten Person kann nicht mehr geleugnet werden.

Außerspitisch (Tirol).

Peter Alvera, Pfarrer.

XI. (Eine Stelle der „Oratio sancti Ambrosii episcopi“ im Missale.) Am Anfange des Missale steht in der Praeparatio ad Missam unter den „Orationes pro opportunitate sacerdotis ante celebrationem et communionem dicendae“ die „Oratio sancti Ambrosii episcopi“. Und am Schlusse des auf die dies Dominica entfallenden Theiles stehen hier die Worte: „Per virtutem

tanti mysterii et per manum sancti angeli tui repelle a me et a cunctis servis tuis durissimum spiritum superbiae et cenodoxiae, invidiae et blasphemiae, fornicationis et immunditiae, dubietatis et diffidentiae“. Was heißt „cenodoxia“? und warum wird zu invidia, als damit eben so enge wie in den anderen Gliedern der zweite Ausdruck mit dem ersten verbunden, blasphemia gefügt?

„Cenodoxia“ war manchen Herausgebern neuerer Ausgaben liturgischer Bücher ein Wort, mit dem sie nichts anzufangen wußten. Herr Professor Dr. Gittlbauer hat von dieser Thatsache im 5. Hefte der „Cultur“ d. J., S. 395, merkwürdige Beispiele angeführt. Die einen haben das Wort geschrieben „caenodoxia“, andere „coenodoxia“, wieder andere sogar „xenodoxia“. Das sind allerdings Ungeheuerlichkeiten und Widersinnigkeiten. Jene Herausgeber aber, welche getreulich den alten Ausgaben gefolgt sind und das Wort verstanden haben, haben es auch richtig „cenodoxia“ geschrieben. So liegen mir in meinem Landaufenthalte fünf Missalien vor, drei des Dominicanerordens, das erste aus dem Jahre 1823 das letzte aus dem Jahre 1889, und zwei Pustet'sche aus den Jahren 1884 und 1889; alle schreiben richtig. *Kenodoxia* ist ein in der Patristik öfter vorkommendes Wort und bedeutet „eitle Ruhmsucht“, „eitle Ruhmrederei“, ist also ein treffender Parallelausdruck zu *superbia*. Der Stolz äußert sich in eitler Ruhmsucht und Ruhmrederei.

Wie kommt aber in unsere Stelle die blasphemia als Parallelausdruck zu invidia? Beachten wir die schöne Gliederung der ganzen Stelle der Oratio und wir werden sehen, daß auch der Absatz „invidiae et blasphemiae“ harmonisch und in derselben Structur der Gedanken in die Ordnung der übrigen Theile unseres Gebetes sich einfügt. — Es betet der Priester, daß von ihm und allen Dienern Gottes durch die Kraft des unaussprechlichen Geheimnisses des heiligen Opfers der Messe und durch die Hand des heiligen Engels weit ferngehalten werde der hartnäckig bedrängende böse Geist des Hochmuthes, des Reides, der Unlauterkeit, des Zweifels. Diese vier Glieder der Charakterisierung des Wirkens des unheilvollen Geistes werden jedes wiederum in je zwei Glieder in der Weise aufgelöst, daß in jedem dieser Doppelglieder das erste Wort das Wesen, das zweite den Effect des Uebels, um dessen Fernhaltung wir bitten, ausspricht. Hochmuth ist das eine Uebel; der Hochmuth sagt, ich kann das und jenes; er äußert sich in eitler Ruhmrederei, sie ist sein Effect. Das zweite Uebel ist der Reid. Er setzt dem, welchen er ergreift, nicht weniger hartnäckig zu und nimmt ihn ganz gefangen, wie der Hochmuth. Der Reid grämt sich darüber, daß der Nächste habe oder thun könne, was man selber nicht hat oder thun kann, oder darüber, daß er ebenfogut wie wir etwas habe und leiste und dadurch unseren Ruhm beeinträchtige. Und wie der Hochmüthige auf seine Leistungen und seine Leistungsfähigkeit als auf etwas ihm Eigene sich zugute thut, so sieht der Reid in dem, was der Nächste

hat und kann, nur etwas Jenem Gegebenes und grämt sich darüber, daß es ihm gegeben ist. Das aber ist in letzter Linie eine Auflehnung gegen das Walten der Gnade Gottes gegenüber dem Nächsten, welches man als Beeinträchtigung seiner selbst empfindet; und wenn man darüber murt, so ist das in letzter Linie eine Lästerung Gottes und seines Waltens, und in diesem Sinne hat der Meid die blasphemia zum Effect. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß die Sünde des Meides diese Deformität specifisch oder gar immer bewußt in sich schließe; aber sehr fein und wirksam ist in unserem Gebete darauf hingewiesen, daß ein solcher Effect mit dem Meide kaum weniger enge verknüpft ist, wie die eitle Ruhmrederei mit dem Hochmuth. Und wie in den beiden ersten Gliedern unserer Stelle ist der Gedankengang in den beiden letzten. Die Sünde der Unlauterkeit verunreiniget den Menschen; und der Geist des Zweifels führt zum Mangel an Vertrauen, entwurzelt das Vertrauen. — Allerdings stehen in den vier Doppelgliedern Wesen und Effect des Uebels nicht genau in demselben Verhältnis zu einander, aber der Gedanke der Aneinanderordnung der Halbglieder unserer Sätze ist immer derselbe. Ja, auch die Worte „Per virtutem tanti mysterii et per manum sancti Angeli tui“ sind ähnlich geordnet gedacht. In Kraft des heiligen Opfers soll uns in besonderer Weise die Gnade zutheil werden, daß unser heiliger Engel den bösen Geist von uns ferne halte; wenngleich hier dieses Wirken des Engels als secundär, und als Hauptsache und im Innersten wirkend die Wirksamkeit des heiligen Messopfers selbst gedacht und ausgesprochen ist. — Daß aber in unserer Gebetsstelle gerade um diese vier Gnaden die Bitte an Gott gerichtet wird, hat die tiefe Begründung darin, daß wir in der heiligen Messe die Erneuerung des Opfers der Selbsterniedrigung unseres Erlösers, seiner Hingabe für uns, zur Reinmachung unserer Seelen vollziehen und durch die Kraft dieses heiligen Opfers theilhaft werden sollen der Gnaden dieses hochheiligen Geheimnisses. Darum die vierfache Bitte um Demuth, Selbstlosigkeit, Seelenreinheit, Glauben und Vertrauen.

Epphan in Tirol.

P. Paul M. Toggenburg O. P.

XII. (Altarprivilegium — gregorianische Altäre — gregorianische Messen.) „Daß nur gewisse Begriffe gar nie auseinander gehalten werden!“ Dieser Klageruf, den uns ein eifriger Professor in unseren Studienjahren oft und oft wiederholte, gilt auch von den obigen drei Begriffen.

Es ist nun nicht das erstemal, daß diese Materie in unserer Zeitschrift behandelt wird, doch die verworrenen Vorstellungen, welche im Volke und selbst unter dem Clerus hierüber vielfach herrschen, mögen eine abermalige Besprechung rechtfertigen. Die genaue Unterscheidung der drei Begriffe ist in praxi von größerer Wichtigkeit, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Freilich, viele halten nur